



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 9 02570
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartner: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/05723/2020

Hamburg, den 5. August 2020

Verfahren

Eingang

Grundstück

Belegheiten

Baublock

Flurstücke

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
02.07.2020

###

217-041

3724, 3725, 3726, 3727, 3728, 3729, 3730, 3731, 3733, 3738
in der Gemarkung: Bahrenfeld

Abbruch von eingeschossigen Gewerbeeinheiten mit Teilunterkellerung

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 37, 283, 288 Große Bergstraße

Transparenz in HH

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für das Fällen der Bäume: 2 Linden (Stammd. 50 cm) und eine Birke (Stammd. 45 cm).

Begründung

Die Fällungen erfolgen im Zusammenhang mit einem Abriss des alten Gebäudes.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Bahrenfeld 7 (festgestellt am 01.10.1985)
mit den Festsetzungen: WAg-I bzw. zwingend IV / GRZ 0,4
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer
- 29 / 1 Flurkartenauszug / Karte
- 29 / 2 Flurkartenauszüge / Buch
- 29 / 4 Lageplan / Abbruch
- 29 / 5 Bilder Bestand
- 29 / 15 Bestandsaufnahme und Bewertung von Baumbestand im Rahmen einer Neubaumaßnahme

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Ggf. vorhandene Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Auflösende Bedingung

Die Genehmigung wird unwirksam, wenn

- 1.1. sich zum Zeitpunkt der Maßnahme aktuelle Brut- oder Wohnstätten von Vögeln oder Säugetieren in den Gehölzen oder im näheren, betroffenen Umfeld befinden.

Sollten diese während der genehmigten Maßnahme entdeckt werden, so sind die jeweiligen Arbeiten an den Gehölzen unter der Wahrung der Verkehrssicherheit zu beenden und erst nach Rücksprache und der Zustimmung der o.g. Dienststelle fortzusetzen (§39 und §44 BNatSchG).

Dazu ist es zumutbar, dass der Stamm/ der Ast belassen wird und erst nach Ende der Brutzeit und erneuter Prüfung durch qualifiziertes Fachpersonal auf eventuell vorhandene Höhlentiere, entfernt wird. Besonders oder streng geschützte Tiere und deren Wohnstätten oder Ruhestätten dürfen nicht verletzt, getötet oder aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs.1 Nr.1 - 3 BNatSchG)

Aufschiebende Bedingung

2. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn
 - 2.1. Eine Prüfung durch qualifiziertes Fachpersonal (Dipl.-Biologe) erfolgte. Der Baum eignet sich als Habitat für Fledermäuse und andere Tiere.
Vor und während der Fällung sind daher alle potenziellen Höhlungen sowie Nester im Rahmen einer Baumfällbegleitung aus der Nähe zu begutachten, um die Maßnahmen gegebenenfalls verschieben zu können.

Sollten geschützte Arten vorkommen, muss mit der Maßnahme bis zum Ende der Brut- und Setzzeit gewartet bzw. mit der zuständigen Behörde eine Alternative abgestimmt werden.

Für Ausnahmegenehmigungen in diesem Fall ist die Behörde für Umwelt und Energie tätig (BUE - Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg) (§ 36 HmbVwVfG).

Diese Begutachtung entfällt bei einer Fällung nach dem 01. Oktober bis zum 28. Februar (§36 HmbVwVfG).

Die Begutachtung ist der o.g. Dienststelle zur Kenntnis zu geben (§36 HmbVwVfG).

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

- 3.1. Nachweis der sicheren Abbruchfolge
- 3.2. Standsicherheit der angrenzenden baulichen Anlagen

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Beseitigung (Abbruch)

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 2 und 3

Transparenz in HH